

RS Vwgh 1989/7/7 89/18/0015

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.07.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §66 Abs1;

AVG §66 Abs2;

Rechtssatz

Bei der Aufhebung nach § 66 Abs 2 AVG handelt es sich um einen verfahrensrechtlichen, letztinstanzlichen Bescheid, der mit Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochten werden kann. Eine Verletzung von Rechten des Berufungswerbers durch einen solchen Aufhebungsbescheid kann unter anderem darin gelegen sein, dass die Berufungsbehörde von dieser Regelung mangels Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen zu Unrecht Gebrauch gemacht hat und keine Sachentscheidung erlassen hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989180015.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at